Finanz - und Gebührenordnung

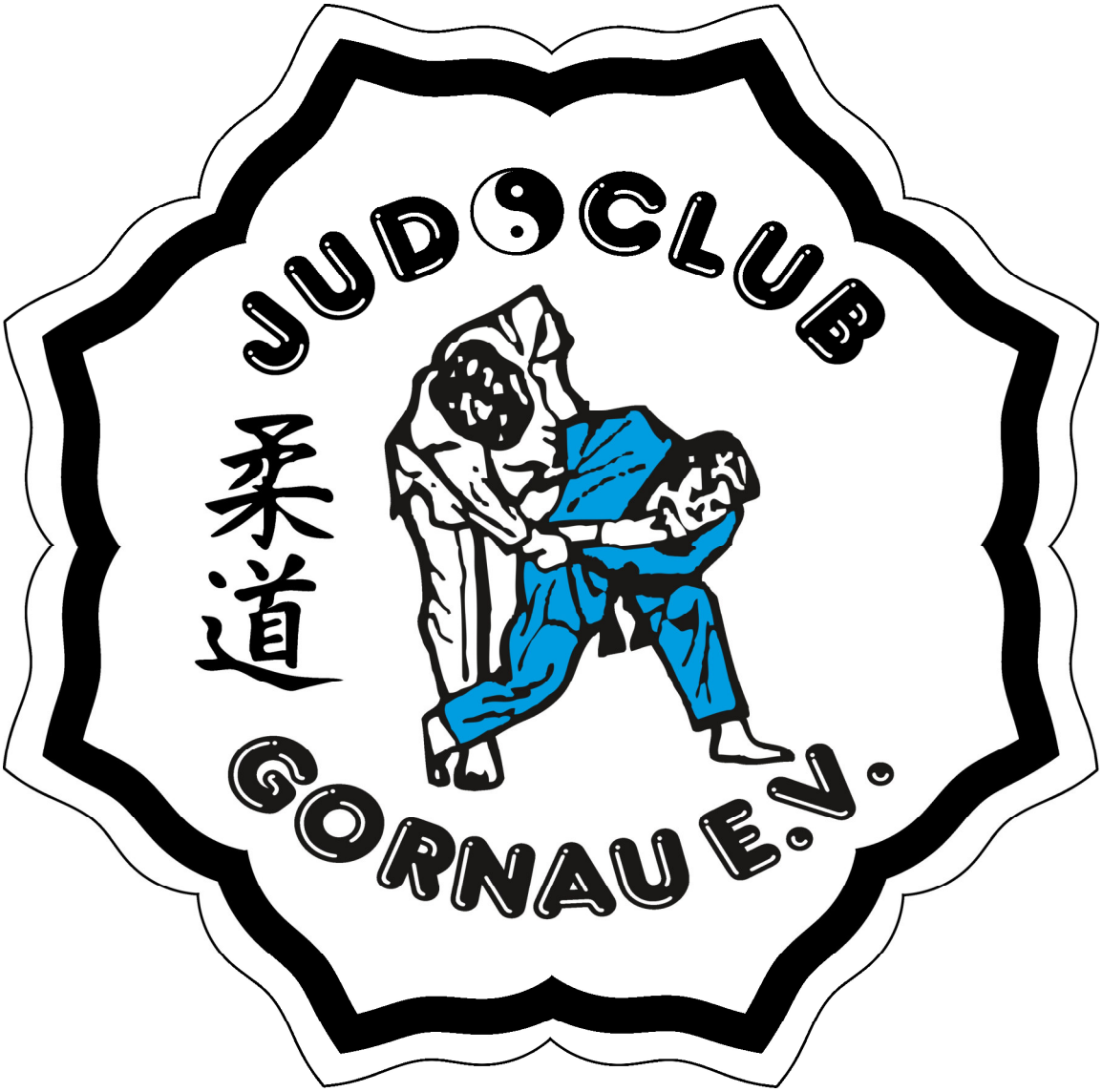

Finanz - und Gebührenordnung des

JUDO - CLUB Gornau e.V.

§ 1 Clubkasse

Der Judo-Club Gornau e.V. führt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eine selbständige Kasse, welche dem gewählten Schatzmeister untersteht.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

Da es sich bei den Ausgaben und Einnahmen des Clubs fast ausschließlich um geringfügige Beträge handelt, wird der Haushaltsplan für das jeweilig folgende Jahr nicht schriftlich erstellt. Zum Jahresende wird die Planung für das Folgejahr mündlich auf einer Mitgliederversammlung abgesprochen.

§ 4 Jahresrechnung

Der vertretungsberechtigte Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vorzulegen, in der die Einnahmen und Ausgaben des Vereines, die Vermögensverhältnisse und die Gesamtfinanzlage erkannt werden.

§ 5 Einnahmen

Der Club finanziert sich aus
- Aufnahmegebühren
- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- sonstige Einnahmen

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben des Clubs bestehen aus Beiträgen an den Landessportbund Sachsen, Beiträgen an den Judoverband Sachsen e.V. Beiträgen an den Sportbund des Mittleren Erzgebirgskreises, Wettkampfkosten einschließlich der daraus entstehenden Fahrtkosten und allgemeine Geschäftskosten.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

Der Judo-Club Gornau e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Die Tätigkeit für den Club ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit (u.a. Trainertätigkeit) erfolgt, wenn Mittel vom Landessportbund, Judoverband Sachsen, dem Kreissportbund und der Bürgerstiftung Sachsen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Bei Teilnahme an Lehrgängen werden diese Unkosten, soweit nicht bereits vom Verband getragen, durch den Club übernommen. Richtwert sind die Sätze des Judoverbandes.

§ 8 Kassenprüfung

Für die Mitgliederversammlung mit Finanzbericht erfolgt die Kassenprüfung durch ein zur Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied. Dieses Mitglied muss volljährig sein und darf nicht im Vorstand mitarbeiten. Die Kassenaufsicht obliegt dem Vorstand.

§ 9 Abwicklung des Geldverkehrs

Der Club unterhält ein Bankkonto zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Für die jährlichen Mitgliedsbeiträge und Sichtmarken wird für jedes Clubmitglied eine Rechnung gestellt, die jährig, halbjährig, vierteljährig oder monatlich beglichen werden muss. Die Sichtmarken sind bis spätestens 31. März des Jahres vollständig zu begleichen. Verfügungsberechtigt sind die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Clubgebühren

Gruppe 1 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18.Lebensjahr

Gruppe 2 **-** Erwachsene

Familienbeitrag:

Das älteste Mitglied zahlt 100% des Beitrages, alle weiteren Mitglieder zahlen 50%.
Jugendliche mit eigenem Einkommen fallen aus dem Familienbeitrag heraus.

	Monatsbeitrag	**Jahressichtmarke**
Gruppe 1	5,00 €	26,00 €
Gruppe 2	8,00 €	26,00 €

Monatsbeitrag:

Ist gültig für alle Mitglieder außer Ehrenmitglieder

Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr von 30,00 € pro Mitglied fällt nur für neue Mitglieder an. Für Mitglieder, die dem Verein schon mal angehört haben, entfällt diese.

Jahressichtmarke

- ist einmal jährlich von jedem Mitglied zu zahlen
- wird mit dem ersten Jahresbeitrag fällig

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Ab 40 Jahren Clubmitgliedschaft kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei, ausgenommen die Jahressichtmarke.
2. In Ausnahmefällen können bei Mitgliedern in „finanzieller Not“ die Beitragszahlungen auf ein halbes Jahr ausgesetzt werden.
3. Beiträge werden im Voraus entrichtet und werden nach **§ 9** fällig. Es besteht Bringepflicht nach Rechnungslegung.
4. Bei Austritt aus dem Club werden keine Kosten rückerstattet.
5. Wer den Beitrag ohne Begründung auch nach zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres nicht zahlt, verstößt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und Finanzordnung und kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Weitere Kosten können z.B. durch Gürtelprüfungen, Startgelder für Wettkämpfe etc. entstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanz - und Gebührenordnung ist zur Mitgliederversammlung am 12.03.2023 bestätigt worden und tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.